

Weisung 202011009 vom 12.11.2020 – Rehabilitation und Teilhabe im SGB II und SGB III: Erfassung anderer Rehabilitationsträger im Integrationsprozess und bei Beteiligung nach § 54 SGB IX

Laufende Nummer: 202011009

Geschäftszeichen: GR 3 – 5390.1/ 5391/ 5392.60/ 1441.5/1841/ 5400.1/ 6401/ 6085/ 6013/ 5400.19/ II-1200.2/ II-1203.3/ II-1203.8/ II-1203.24/ II-1203.28/ II-1504/ II-2070

Gültig ab: 16.11.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202009007 vom 17.09.2020 – Rehabilitation und Teilhabe: Fachliche Weisung § 54 SGB IX – Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
- Weisung 201711013 vom 20.11.2017 - Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX
- Weisung 201703010 vom 20.03.2017 - Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell)

Die Erfassung und Bearbeitung von Informationen zu Rehabilitationsverfahren bei anderen Rehabilitationsträgern sowie deren Weitergabe wird verbindlich geregelt. Im IT-Fachverfahren VerBIS werden im Abschnitt "Rehabilitation & Teilhabe" die Menüpunkte "Rehabilitationsträger BA" und "Andere Rehabilitationsträger" eingeführt. Einmalig muss eine Überprüfung der Inhalte der Menüpunkte "Rehabilitationsträger BA" und "Andere Rehabilitationsträger" erfolgen.

1. Ausgangssituation

Bisher wurden Informationen zu Rehabilitationsvorgängen beim Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit und anderen Rehabilitationsträgern auf einer Seite in VerBIS zusammengefasst, die nur mit entsprechender Zusatzberechtigung lesend oder schreibend nutzbar war. Die Erfassung und Bearbeitung von Informationen zu einem Rehabilitationsvorgang bei einem anderen Rehabilitationsträger erfolgte bisher uneinheitlich.

Im Dialog mit Beratern und Vermittlern der verschiedenen Rechtskreise wurde die aufwändige Erfassung ebenfalls als Stolperstein im Betreuungs- und Integrationsprozess identifiziert.

Ein nicht erfasstes Rehabilitationsverfahren birgt die Risiken, dass


- das Leistungsverbot nach § 22 SGB III bzw. nach § 5 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II nicht beachtet wird,
- die Kundin/der Kunde nicht die bestmögliche Unterstützung im Vermittlungs- und Beratungsprozess erhält,
- die Jobcenter ihre Verantwortung und ihre Rechte im Rehabilitationsverfahren, insbesondere den Vorschlag zur Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens gemäß § 20 SGB IX, nicht wahrnehmen.

2. Auftrag und Ziel

Zur erleichterten Datenerfassung wird in der Tertiärnavigation (Hauptmenü auf der Kundenansicht) von VerBIS ein neuer Abschnitt "Rehabilitation & Teilhabe" mit den Menüpunkten "Rehabilitationsträger BA" und "Andere Rehabilitationsträger" eingefügt und das Rollen- und Berechtigungskonzept angepasst.

Die verbindliche Erfassung und Bearbeitung von Informationen zu Rehabilitationsverfahren im Abschnitt "Rehabilitation & Teilhabe" ermöglicht eine korrekte Anzeige auf dem Titel der Kundendaten zu einem/mehreren Rehabilitationsverfahren bzw. Rehabilitationsverfahren in Prüfung. Mit diesem – für den Beratungs- und Vermittlungsprozess wichtigen Signal – können die rehabilitationsspezifischen Belange der Kundinnen und Kunden angemessen berücksichtigt werden.

2. 1 Menüpunkt "Rehabilitationsträger BA"



Dieser enthält die Felder zur Erfassung und Bearbeitung von Rehabilitationsvorgängen in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit, zur Weiterleitung nach § 14 SGB IX und zum Erstattungsverfahren zwischen den Rehabilitationsträgern. Die Erfassung von Informationen, die Bearbeitung und die Aktualisierung in diesem Menüpunkt obliegt den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe.

Die Daten bilden die Basis für die Kennzeichnung von Kundendatensätzen als Rehabilitationsfälle bzw. Rehabilitationsfälle in Prüfung ggf. mit entsprechender Beachtung des Leistungsverbots nach § 22 SGB III bzw. nach § 5 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II.

In bestimmten Fällen haben diese Eintragungen Auswirkungen auf den Menüpunkt "Andere Rehabilitationsträger". Informationen dazu sind in der Arbeitshilfe "Rund um Behinderungen und Teilhabe" enthalten.

Mit Umsetzung der VerBIS Version P03 müssen die Daten im Menüpunkt "Rehabilitationsträger BA" zur Sicherstellung einer einheitlichen Datenbasis einmalig geprüft werden.

2. 2 Menüpunkt "Andere Rehabilitationsträger"

Dieser ermöglicht die Erfassung und Bearbeitung von Informationen zu beruflichen Rehabilitationsverfahren anderer Rehabilitationsträger sowie der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 SGB IX.

Die Erfassung von Informationen, die Bearbeitung und die Aktualisierung zu beruflichen Rehabilitationsverfahren anderer Rehabilitationsträger obliegt der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer. Die Eintragungen in den Freitextfeldern unterliegen den Regelungen zum Sozialdatenschutz (z. B. keine Erfassung von Diagnosen bzw. der Art/Ursache einer Krankheit).

Erreichen Informationen zu einem Rehabilitationsverfahren (in Prüfung) andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, so informieren diese unverzüglich die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer.

Diese Daten bilden die Basis für die Kennzeichnung von Kundendatensätzen als Rehabilitationsfälle bzw. Rehabilitationsfälle in Prüfung bei anderen Rehabilitationsträgern mit entsprechender Beachtung des Leistungsverbots nach § 22 SGB III bzw. nach § 5 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II.

Bisherige Eintragungen im Abschnitt "Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch andere Reha-Träger" des alten Menüpunktes "Reha" werden automatisch auf die neue Seite "Andere Rehabilitationsträger" übertragen und müssen zur Sicherstellung einer einheitlichen Datenbasis einmalig geprüft werden.

2. 2. 1 "Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 SGB IX"

Der Menüpunkt "Andere Rehabilitationsträger" beinhaltet Felder zur "Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 SGB IX". Eintragungen zur Beteiligung nach § 54 SGB IX werden ausschließlich von den Beraterinnen/Beratern Berufliche Rehabilitation und Teilhabe entsprechend der Weisung 202009007 vom 17.09.2020 – Rehabilitation und Teilhabe: Fachliche Weisung § 54 SGB IX – Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- halten die einmalige Prüfung der Menüpunkte "Rehabilitationsträger BA" und "Andere Rehabilitationsträger" nach.

Die Agenturen für Arbeit und die ZAV

- halten die einmalige Prüfung der Menüpunkte "Rehabilitationsträger BA" und "Andere Rehabilitationsträger" nach.
- informieren bei eingehenden Angaben zu einem Rehabilitationsverfahren (in Prüfung) unverzüglich die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer der Kundin/des Kunden.
- halten fachaufsichtlich die Anwendung dieser Weisung im Rahmen der operativen Führungsprozesse regelmäßig nach, ermitteln bei Fehlern deren Ursachen und ergreifen entsprechende Maßnahmen, um mögliche Defizite zu beheben.
- Die Hauptbetreuerinnen/Hauptbetreuer einer jeden Kundin/eines jeden Kunden erfassen und bearbeiten beginnend mit der P03 alle Informationen zu einem Rehabilitationsverfahren (in Prüfung) auf der Seite "Andere Rehabilitationsträger".
- Die Beraterinnen/Berater Berufliche Rehabilitation und Teilhabe überprüfen bei den von ihnen betreuten Kundinnen/Kunden den Menüpunkt "Rehabilitationsträger BA" einmalig hinsichtlich ihrer Aktualität in Orientierung am jeweiligen

Kundenkontaktdichtekonzept und unter Berücksichtigung der aktuellen SARS-COV-2 Situation.

- Die Hauptbetreuerinnen/Hauptbetreuer überprüfen zur Sicherstellung einer einheitlichen Datenbasis bei jeder Kundin/jedem Kunden einmalig die Seite “Andere Rehabilitationsträger“ hinsichtlich ihrer Aktualität (ggf. unter Einbezug des Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe) in Orientierung am jeweiligen Kundenkontaktdichtekonzept und unter Berücksichtigung der aktuellen SARS-COV-2 Situation.

Die gemeinsamen Einrichtungen

- halten die einmalige Prüfung der Seite “Andere Rehabilitationsträger“ nach.
- informieren bei eingehenden Angaben zu einem Rehabilitationsverfahren (in Prüfung) unverzüglich die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer der Kundin/des Kunden.
- halten fachaufsichtlich die Anwendung dieser Weisung im Rahmen der operativen Führungsprozesse regelmäßig nach, ermitteln bei Fehlern deren Ursachen und ergreifen entsprechende Maßnahmen, um mögliche Defizite zu beheben.
- Die Hauptbetreuerinnen/Hauptbetreuer einer jeden Kundin/eines jeden Kunden erfassen und bearbeiten beginnend mit der P03 alle Informationen zu einem Rehabilitationsverfahren (in Prüfung) auf der Seite “Andere Rehabilitationsträger“.
- Die Hauptbetreuerinnen/Hauptbetreuer überprüfen zur Sicherstellung einer einheitlichen Datenbasis bei jeder Kundin/jedem Kunden einmalig die Seite “Andere Rehabilitationsträger“ hinsichtlich ihrer Aktualität (ggf. unter Einbezug des Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe) in Orientierung am jeweiligen Kundenkontaktdichtekonzept und unter Berücksichtigung der aktuellen SARS-COV-2 Situation.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden zur VerBIS PRV 20.03 beteiligt.

gez.

Unterschrift